

## A5 Vorstand

Gremium: MV  
Beschlussdatum: 08.07.2015

### Antragstext

#### 1 §4: Vorstand

2 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Jugend Augsburg im  
3 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert  
4 Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Augsburg. Ferner vertritt er die Grünen  
5 Jugend Augsburg nach außen, insbesondere zur Partei Bündnis 90/Die Grünen, der  
6 Presse und bei der Grünen Jugend Bayern und der Grünen Jugend.

7  
8 2. Um die Umsetzung der in §4 1. genannten Aufgaben zu koordinieren, findet vor  
9 Mitgliederversammlungen, sowie in der Regel auch vor sonstigen Treffen eine  
10 Vorstandssitzung statt. Alle Vorstandssitzungen der Grünen Jugend Augsburg (und  
11 Umgebung) sind öffentlich; jedoch sind bei den hier stattfindenden Abstimmungen  
12 zur Umsetzung dieser Aufgaben nur Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.  
13 Eine Vorstandssitzung kann ausschließlich mit Einwilligung einer der beiden  
14 Sprecher\*innen und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes erfolgen. Alle  
15 Mitglieder der Grünen Jugend Augsburg (und Umgebung) werden mindestens 3 Tage  
16 zuvor durch Bekanntgabe per E-Mail oder einen zuvor vereinbarten  
17 Kommunikationskanal unter Angabe der Tagesordnung, sowie Ort, Datum und Zeit  
18 eingeladen.

19 3. Dem Vorstand gehören 6 Mitglieder an:

- 20 – zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen, davon mindestens eine FIT\*-Person,
- 21 – der/die Schatzmeister\*in,
- 22 – drei Beisitzer\*innen.

23 5. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss mit Frauen, Inter- oder  
24 Transpersonen besetzt werden. Diese Regelung kann mit Beschluss der Mehrheit der  
25 anwesenden, stimmberechtigten Frauen ausgesetzt werden.

26 5. Dem Vorstand der Grünen Jugend Augsburg sollen Mitglieder aus allen Kreisen  
27 der Grünen Jugend Augsburg angehören.

28 7. Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch  
29 Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied  
30 des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten  
31 Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine  
32 Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des  
33 übrigen Vorstandes.

34 8. Mitglieder im Vorstand dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen  
35 Abhängigkeitsverhältnis zur Grünen Jugend stehen.

36 9. Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

37 10. Die Sprecher\*innen sind vertretungsberechtigt.

38 11. Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung  
39 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser  
40 Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist  
41 und ein\*e neue\*r Kandidat\*in die Mehrheit erreicht.

## Begründung

Bisheriger Text